

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 15. November 2023, Zl. 6/8520/2023-5/Ing.UGB/WE, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2022, Zl. 1/8520/2022-10/Ing.UGB/MM, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau geregelt wird (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Restmüllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| a) je 60 Liter Müllsack | Euro 5,50 |
| b) je 90 Liter Müllbehälter | Euro 8,30 |
| c) je 120 Liter Müllbehälter | Euro 11,00 |
| d) je 240 Liter Müllbehälter | Euro 22,00 |
| e) je 1100 Liter Müllbehälter | Euro 101,00. |

§ 3

Entsorgungsgebühr

(1) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| a) je 60 Liter Müllsack | Euro 7,00 |
| b) je 90 Liter Müllbehälter | Euro 10,00 |
| c) je 120 Liter Müllbehälter | Euro 14,00 |
| d) je 240 Liter Müllbehälter | Euro 28,00 |
| e) je 1100 Liter Müllbehälter | Euro 130,00. |

(2) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| f) je 60 Liter Müllsack | Euro 6,30 |
| g) je 90 Liter Müllbehälter | Euro 9,00 |
| h) je 120 Liter Müllbehälter | Euro 12,60 |
| i) je 240 Liter Müllbehälter | Euro 25,20 |
| j) je 1100 Liter Müllbehälter | Euro 117,00. |

(3) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt je Müllsack mit dem Logo der Stadtgemeinde Spittal an der Drau inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack) | Euro 7,00. |
|-----------------------------------|------------|

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich und im Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 16. August und am 15. November anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Spittal an der Drau fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, vom 15.12.2009, Zl. 34/8520/AW/HM/EG/2009, betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfällen und die Umweltberatung in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Gerhard P. Köfer